

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Philipp Wilhelm Gercken Reisen durch Schwaben, Baiern, angrenzende Schweiz, Franken und die Rheinischen Provinzen etc. in den Jahren 1779 - 1787**

nebst Nachrichten von Bibliotheken, Handschriften etc. Röm. Alterthümer,  
Polit. Verfassung, Landwirthschaft und Landesproducten, Sitten,  
Kleidertrachten etc.

Von verschiedenen Ländern am Rhein, an der Mosel und an der Lahn etc.

**Gercken, Philipp Wilhelm**

**Stendal, 1786**

Der Stadtrath

[urn:nbn:de:bsz:31-241730](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241730)

wen in Brabant ist, solalich sehr respectable Bluts-  
verwandte hat, nicht recht fort. Es herrscht noch  
bey ihr viel alter Schlandrian, auch die ohne Grund  
sehr hohen Kosten der Promotionen, und der schlechte  
Gehalt der Professoren 45) verursacht theils Man-  
gel an eigner Schnellkraft, theils Zunfthäßigkeit  
oder Monopolium der Gelehrsamkeit, welche, Wis-  
senschaften die man ohne fremde Hülfe nicht kennen  
lernt, da nicht aufkommen lassen. Wie stark die  
Anzahl der Studenten ist, habe ich nicht erfahren  
können. Dieses möchte wol das Vornehmste ohns  
gesehr von dem geistlichen Stande sehn. Anjko  
will ich auch das Merkwürdigste von dem weltlichen  
Stande anführen.

### Der Stadtrath

bestehet in drey Turnis, jeder Turnus aus 49 Per-  
sonen, die auf den Gaffeln (Zünften) vom Volke  
gewählet werden, ausser sieben Personen, die der  
Rath auf Johannis, wenn die eine Hälfte des  
Raths ab-, und die andere wieder angeht, und sechs,  
die

45) Der schlechte Gehalt der Professoren könnte gar  
leicht verbessert werden, wenn man ein Paar reiche  
Klöster einzöge, und von den Stiftspräbenden noch  
mehr zur Universität schlige, wie es der jehige Chur-  
fürst von Maynz gemacht hat (allein das kann der  
Rath nicht prästiren), wodurch die dasige Universität  
eine ganz andere Gestalt gewonnen hat. Ohne eine  
ansehnliche Bibliothek kann so keine Universität recht  
aufkommen zc.

S

die er auf Weihnachten, wenn die zweite Abwechslung ist, aus dem Volke zu wählen das Recht hat. Darunter sind sechs Bürgermeister, wovon immer zween an der Regierung sind, die ein ganzes Jahr vom zweiten Montag nach Johann Baptist, bis wiederum dahin, nur dauert, alsdenn folgen die zween andern, und wieder nach Verlauf eines Jahres die zween lehtern, und so gehts weiter fort. Wobey sehr merkwürdig ist, daß nach dem Ausgange des Terminus Nativitatis Christi, welcher am lehten Rathstage vor Weihnachten ist, von dem Tage an, schon nach dem *stylo Camerae* die darauf folgende Jahrzahl in dem Rathsprotokoll datiret und niedergeschrieben wird. Ein Umstand, der auch für die Diplomatif brauchbar und interessant ist.

Die jetzigen Bürgermeister sind: 1) Johann Arnold Theod. von Stattlohn, 2) Joh. Nic. Ferd. von Kerich, 3) Fr. Jos. von Herrnstorf, 4) Joh. Fr. Fr. von Beywegh, 5) Maria Fr. Jac. de Groote, 6) Joh. Jac. von Wirgenstein. Wenn die zween Bürgermeister abgehen, so treten sie andere Aemter so lange an, bis die Reihe sie wieder zur Regierung ruft. Nämlich das erste Jahr nach der Regierung werden sie *Quaestores* oder Rentmeister, das andere Jahr darauf Präsidenten, und alsdenn wieder regierende Bürgermeistere. Im übrigen aber behalten sie die Würde Zeit lebens. Hierin hat die Verfassung mit der zu Augspurg einerley Einrichtung, eine Verfassung, die auf einer Seite gut, Privatinteresse zc. verhindert, und auf der

der andern schlecht ist, indem in der kurzen Zeit kaum etwas von Wichtigkeit ausgeföhret werden kann, und die Nachfolger nicht allezeit in die Denkungsart der vorhergehenden eintreten, vielmehr anderer Inconvenientien zu geschweigen.

Nach diesen folgen drey Stimmmeister, wos in deren Bedienung eigentlich besteht, kann ich nicht genau und mit Gewisheit sagen. Vielleicht kommen sie mit den Censoren im alten römischen Rathe überein, weil überhaupt der hiesige Rath mit dem alten Römischen viel analogisches haben soll. Auch diese wechseln auf gleiche Art ab. Hernach folgen die Herren zu gewissen Aemtern, wie z. B. Weinmeister, Memorialsmeister, Fiscalische Richter, Appellationscommissarien, Herren zum Fleischmarkt, zum Fischmarkt, Marktherren, Holzberren, Brandherren, Bierherren ic. Die Untergerrichte unter verschiedenen Benennungen habe ich schon vorher bey Anzeigung der churfürstlichen Gerichte angegeben.

### Der Banner-Rath.

Derselbe hat seine Benennung vom Panier 46), und bestehet aus den Zunftmeistern von 22 Zünften,

§ 2 ten,

- 46) Weil die Zünfte vormals bey Kriegsfällen mit dergleichen Art von großen Fahnen, oder vielmehr Standarten aufgezogen sind. Es existiret auch noch wirklich hier unter Verwahrung der Bannerherren das große Panier der Stadt, eine prächtige sehr große Standarte, worauf neben dem Stadtwappen auch die